



STÜCK 41 / JAHRGANG 2002

# Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 5. DEZEMBER 2002

109. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert wird

110. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Tiroler Gebrauchsabgabengesetz geändert wird

## 109. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809, LGBl. Nr. 43/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Z. 2 und 3 durch folgende Z. 2 bis 6 ersetzt:

„2. Zuerkennung von Stipendien und Bildungsdarlehen an begabte, sozial bedürftige und in Tirol ansässige Schüler, Studenten und Graduierte für Ausbildungen an Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,

3. Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studenten in Studentenheimen in Österreich,

4. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol,

5. Förderung infrastruktureller Maßnahmen in Museen in Tirol,

6. Förderung von ergänzenden kulturellen Schwerpunkten.“

2. Im § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Kuratorium der Stiftung hat die näheren Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen nach den Z. 2 bis 5 in Vergaberichtlinien sowie die nach Z. 6 zu fördernden kulturellen Schwerpunkte zu bestimmen.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

3. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

### „§ 2

(1) Das Land und die Gemeinden haben zum Vermögen der Stiftung jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge des Landes müssen gleich hoch sein wie die Beiträge aller Gemeinden zusammen.

(2) Die Beiträge des Landes und der Gemeinden sind auf den Zeitraum von sechzig Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begrenzt. Die Landesregierung hat rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes Verhandlungen mit den Gemeinden über die Neufestsetzung der zur Erhaltung des Stiftungswerkes erforderlichen Beiträge aufzunehmen.

### § 3

(1) Die Beiträge der Gemeinden werden durch Verordnung der Landesregierung in einem für alle Gemeinden gleichen Hundertsatz der Finanzkraft im Sinne des § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Sie dürfen die Summe von 0,30 v. H. der genannten Finanzkraft nicht übersteigen.

(2) Die Beiträge der Gemeinden sind zum 1. Juli eines jeden Jahres einzuheben.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

# 110. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Tiroler Gebrauchsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. Nr. 78/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes durch

a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen,

b) gemeindeeigene Verkehrsbetriebe,

c) Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v. H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und

d) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen, eine Abgabe (Gebrauchsabgabe) auszuschreiben.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

2. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebrauchsabgabe bildet

a) bei Betrieben oder Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a und b, einschließlich des von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes und

b) bei Unternehmen nach § 1 Abs. 1 lit. d die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a und b, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer.“

## Artikel II

Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Art. III genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck